

**Fachdienst Jugendamt - Besondere Dienste**

Herr Marco Malcherek-Schwiderowski, Tel. 17-2431

TOP: Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege

Beschlussvorlage Nr. 183/2021

Produkt: 06.01.03 Kindertagespflege

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss

Behandlung

öffentlich

Sitzungstermine

07.09.2021

Finanzielle Auswirkungen?☒ ja☐ nein☐ investiv ☒ konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (AfA, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

69.400,00 €

Bemerkung: Die Mehraufwendungen werden im Haushalt 2022 berücksichtigt. In 2021 sind Haushaltsmittel vorhanden.

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

☒ ja, veranschlagt bei folgendem Konto: ☐ nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: 06.01.03-5331000 / /

☒ gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe☐ freiwillige Aufgabe

Grundlage: §§22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)

Beschlussvorschlag:

Die als Anlage beigefügte Neufassung der „Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII“ tritt zum 01.10.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die „Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 Sozialgesetzbuch VIII vom 10.07.2018 außer Kraft.

Begründung:

Die Kindertagespflege ist nach dem Sozialgesetzbuch VIII - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Kinderbildungsgesetz NRW (KiBiz) ein gleichrangiges Betreuungsangebot neben der Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. In der Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert sowie die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützt werden, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten.

Der gesetzliche Anspruch auf Kindertagespflege besteht vorrangig für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr. Bei besonderem oder ergänzendem Bedarf kann auch für Kinder unter einem Jahr bzw. nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum vierzehnten Lebensjahr die Bereitstellung von Kindertagespflege in Betracht kommen. Der Umfang der Betreuung bzw. der Betreuungszeit in der Kindertagespflege richtet sich nach dem individuellen Bedarf, begrenzt durch das Kindeswohl. Dabei zeichnet sich die Kindertagespflege im Besonderen durch einen individuellen Betreuungsumfang und variable Betreuungszeiten aus. Hierdurch können auch die Eltern, die z. B. im Schichtdienst tätig sind, eine verlässliche Betreuung ihrer Kinder erhalten.

Das KiBiz wurde im Jahr 2000 reformiert, wobei ebenfalls Regelungen für die Kindertagespflege angepasst wurden. Unter Beteiligung des Tages- und Pflegeelternvereins „TuPF e. V.“ als Kooperationspartner in Sachen Kindertagespflege wurden die derzeit gültigen Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Lüdenscheid aus dem Jahre 2018 über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gem. §§ 22 – 24 SGB VIII den Regelungen des KiBiz NRW angepasst.

Das Land gewährt den Jugendämtern gem. § 24 Kindertagespauschalen. Die Kindertagespauschalen sind an Bedingungen geknüpft, die mit der Neufassung der Richtlinien berücksichtigt werden:

Bildungsdokumentation:

Wird vom Jugendamt der Landeszuschuss für Kinder in Kindertagespflege in Anspruch genommen, so ist im Rahmen der Geldleistung der Kindertagespflegeperson für jedes zugeordnete Kind ein Beitrag von mindestens einer Stunde pro Betreuungswoche für die mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit zu leisten (§ 24 Absatz 3 Nr. 6 KiBiz). Das kann zum Beispiel Zeit für Elterngespräche, für Vor- oder Nachbereitungsarbeiten zur individuellen frühkindlichen Bildung sein oder für Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen nach § 18 KiBiz. Da die Zuschüsse vom Landesjugendamt für 230 Kinder in Anspruch genommen werden, ist entsprechend der Regelung für jedes Kind wöchentlich ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Hier entstehen Mehrkosten von rd. 59.800 €.

Anpassung der Geldleistungen:

Die Höhe der laufenden Geldleistung wird jährlich angepasst. Hier schlägt die Verwaltung eine analoge Erhöhung der Geldleistungen zu den Erhöhungen der Kindpauschalen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklungen vor. Die Kindpauschalen wurden zum Kitajahr 2021/2022 erhöht um 0,66%; bei entsprechender Anpassung der Geldleistungen entstehen im Haushaltsjahr 2022 Mehrkosten in Höhe von rd. 9.600 €.

Verpflichtung zur Fortbildung:

Die Kindertagespflegeperson haben jährlich Fortbildungsangebote mit mindestens fünf Stunden wahrzunehmen.

Ferner gewährt das Land Zuschüsse für angehende Kindertagespflegepersonen zur Qualifizierung nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) in Höhe von 2.000 € je angehender Kindertagespflegeperson. Die zusätzlichen Landeszuschüsse werden im Haushalt 2022 berücksichtigt.

Mit Stand Mai 2021 wurden 206 Kinder in Kindertagespflege betreut, davon 181 Kinder U 3 und 25 Kinder Ü 3. Die Nachfrage ist steigend.

Die Richtlinien stellen eine interne Arbeitsanweisung dar, die dem Jugendhilfeausschuss hiermit zur Abstimmung vorgelegt werden. Sie sind jedoch nicht als Satzung zu erlassen, da sie keine unmittelbare Rechtswirkung entfalten. Die Richtlinien werden nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Lüdenscheid "Ortsrecht & Satzungen" publiziert.

Die Richtlinien werden geändert vor dem Hintergrund zusätzlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen, daher lassen sich die einzelnen Änderungen nicht gegenüberstellen (Synopsis). Der Text der bisherigen Richtlinien ist jedoch im online-Sitzungsdienst (Rats- und Bürgerinformationssystem) zusätzlich zur Beschlussvorlage eingestellt, wird jedoch nicht in gedruckter Form versendet.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens haben die Örtliche Rechnungsprüfung, der Fachdienst Recht, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Fachdienst Rat und Bürgermeister sowie der Fachdienst Finanzen, Steuern und Beteiligungen dem Entwurf der Richtlinien zugestimmt.

Lüdenscheid, den 05.08.2021

Im Auftrag:

Gez. Matthias Reuver

Matthias Reuver

Anlage/n:

Entwurf der Richtlinien der Stadt Lüdenscheid über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege gemäß §§ 22 - 24 SGB VIII